S 27 AS 172/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten der Unterkunft und Heizung schlüssiges Konzept Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache fehlende Klärungsbedürftigkeit Stadt Halle (Saale) Zweipersonenhaushalt KdUH
Leitsätze	Die vom Grundsicherungsträger für das Jahr 2018 ermittelten angemessenen Unterkunftskosten in der Stadt Halle (Saale) werfen für einen Zweipersonenhaushalt keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Schlüssigkeit des zugrunde liegenden Konzepts ist im Urteil des Senats vom 9.11.2023, L 2 AS 547/19 juris, grundsätzlich geklärt. Besonderheiten, die eine abweichende Beurteilung der Grenzwerte für Zweipersonenhaushalte gebieten könnten, sind nicht ersichtlich.
Normenkette	SGG § 145 SGB II § 22 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 172/23
Datum	18.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 169/24 NZB
Datum	15.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerinnen gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Halle vom 18. April 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag der KlÃ¤gerinnen auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r den zweiten Rechtszug wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerinnen begehren die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Halle. In der Sache geht es ihnen im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) um hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) fÃ¼r November und Dezember 2018.

Die 1990 geborene KlÃ¤gerin zu 1. ist die Mutter der 2012 geborenen KlÃ¤gerin zu 2. die KlÃ¤gerinnen lebten zunÃ¤chst in W. Bereits im Januar 2018 hatten sie beim Beklagten wegen eines beabsichtigten Umzugs nach H. eine Zusicherung zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r eine Wohnung in der S. StraÃe in H. eingeholt. Die Kosten dieser Wohnung sollten sich auf insgesamt 428,00 â¬ monatlich belaufen (Bruttokaltmiete: 348,00 â¬, Heizkosten: 80,00 â¬). Zum Abschluss eines Mietvertrags kam es jedoch nicht. Im Februar 2018 beantragten die KlÃ¤gerinnen eine Zusicherung fÃ¼r eine andere Wohnung unter der Anschrift M. StraÃe 2. Daraufhin teilte der Beklagte ihnen mit Schreiben vom 27. Februar 2018 mit, die KdUH dieser Wohnung seien nicht angemessen. Die tatsÃ¤chliche Bruttokaltmiete betrage 415,00, angemessen seien aber nur 348,00 â¬; die tatsÃ¤chlichen Heizkosten betrÃ¼gen 50,00 â¬, angemessen seien 115,20 â¬; ein âAusgleich der einzelnen Positionenâ sei nicht zulÃ¤ssig. Sofern die KlÃ¤gerinnen die Wohnung dennoch anmieteten, erfolge eine Minderung der Leistungen auf den Angemessenheitsgrenzwert. In der Folgezeit mietete die KlÃ¤gerin zu 1. diese Wohnung an.

FÃ¼r die Zeit von Mai bis Oktober 2018 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen vorlÃ¤ufig Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von KdUH i.H.v. 398,00 â¬ pro Monat (348,00 â¬ fÃ¼r die Kaltmiete und die kalten Nebenkosten, 50,00 â¬ fÃ¼r die Heizkosten). Dazu fÃ¼hrte er aus, er habe die Bedarfe âauf die Angemessenheit begrenztâ, da die KlÃ¤gerinnen trotz Ablehnung einer Zusicherung unangemessenen Wohnraum angemietet hÃ¤tten.

Auch fÃ¼r die Zeit ab November 2018 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter BerÃ¼cksichtigung lediglich der fÃ¼r angemessen gehaltenen KdUH (Bescheid vom 19. Oktober 2018 in der

Fassung der Änderungsbescheide vom 24. November 2018 und 29. Januar 2019 sowie der Aufhebungsbescheide vom 4. April 2019 und 23. Mai 2019). Die Bewilligung erfolgte zunÃ¤chst fÃ¼r die Zeit bis einschließlich Oktober 2019, wurde allerdings wegen des Wegzugs der KlÃ¤gerinnen aus H. mit Wirkung zum 1. April 2019 aufgehoben. Ein Widerspruch der KlÃ¤gerinnen gegen die nur teilweise BerÃ¼cksichtigung ihrer KdUH im Änderungsbescheid vom 29. Januar 2019 fÃ¼r die Zeit ab Januar 2019 blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. April 2019). Insoweit erhoben die KlÃ¤gerinnen eine gesonderte Klage zum SG P. (S 31 AS 741/19).

Unter dem 19. Februar 2019 beantragten die KlÃ¤gerinnen beim Beklagten, die Leistungsentscheidungen fÃ¼r die Zeit ab 1. November 2018 hinsichtlich der Wohnkosten zu Ã¼berprÃ¼fen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 24. Februar 2022 ab und verwies wegen der Angemessenheitswerte auf sein â€schlÃ¼ssiges Konzeptâ€, wonach eine Bruttokaltmiete von 348,00 â€¬ angemessen sei.

Mit ihrem dagegen gerichteten Widerspruch machten die KlÃ¤gerinnen geltend, dass eine Differenz von 67,00 â€¬ pro Monat zwischen ihren tatsÃ¤chlichen und den vom Beklagten berÃ¼cksichtigten KdUH liege. Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die PrÃ¼fung der Leistungsbewilligungen fÃ¼r Oktober und November 2018 habe ergeben, dass diese nicht zu beanstanden seien. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten bis April 2018 in W. Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende bezogen. Obwohl ihnen im Februar 2018 die beantragte Zusicherung zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung in der M. StraÃe nicht erteilt worden sei, seien sie dorthin gezogen. Wenn ein Leistungsberechtigter ohne vorherige Zusicherung in eine unangemessene Wohnung ziehe, fehle es von vornherein an der vorÃ¼bergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung. Im Jahr 2018 sei fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 348,00 â€¬ angemessen gewesen. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten auch die MÃ¶glichkeit gehabt, in angemessenen Wohnraum zu ziehen, nÃ¤mlich in die Wohnung in der S. StraÃe. Es seien keine GrÃ¼nde ersichtlich, die eine Abweichung von der Obergrenze zulassen wÃ¼rden. FÃ¼r die Zeit ab Januar 2019 sei der ÃberprÃ¼fungsantrag abzulehnen, weil die entsprechenden Bescheide Gegenstand des Klageverfahrens vor dem SG P. seien.

Am 19. Mai 2022 haben die KlÃ¤gerinnen beim SG Halle Klage erhoben und fÃ¼r die Monate November und Dezember 2018 weitere Leistungen i.H.v. 67,00 â€¬ pro Monat fÃ¼r ihre KdUH begehrt. Sie haben die Auffassung vertreten, sie seien vor ihrem Zuzug aus W. nicht verpflichtet gewesen, eine Zusicherung bzgl. der KdUH einzuholen. Die vom Beklagten vorgenommene KostenbeschrÃ¤nkung sei schon deshalb unzulÃ¤ssig, weil sie erst sechs Monate nach einer entsprechenden Kostensenkungsaufforderung mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Im Übrigen sei der Beklagte von einer Gesamtangemessenheit (Bruttokaltmiete plus Heizkosten) i.H.v. 463,20 â€¬ ausgegangen. Diesen Wert hÃ¤tten sie nur geringfÃ¼gig Ã¼berschritten. FÃ¼r die Wohnung in der M. StraÃe erhielten sie nun sogar geringere Leistungen als sie fÃ¼r die Wohnung in der S. StraÃe erhalten hÃ¤tten,

fÃ¼r die eine Zusicherung erteilt worden sei und bei der die Heizkostenvorauszahlungen hÃ¶her gewesen wÃ¤ren. Auch deshalb sei die BeschrÃ¤nkung nicht nachvollziehbar. Die KlÃ¤gerin zu 1. sei wegen hÃ¤uslicher Gewalt und der Trennung von ihrem damaligen Partner, der sie in kriminelle Handlungen habe einbeziehen wollen, dringend auf einen Umzug angewiesen gewesen. Sie habe sich in einer Notsituation befunden. Die Wohnung in der S. StraÃe sei nicht mehr verfÃ¼gbar gewesen, und die Wohnung in der M. StraÃe sei auch wegen der NÃ¤he zu den Eltern der KlÃ¤gerin zu 1. und der damit einhergehenden MÃ¶glichkeit der Kinderbetreuung besonders geeignet gewesen. Insgesamt sei Wohnraum in dem vom Beklagten vorgegebenen Angemessenheitsrahmen seinerzeit nicht verfÃ¼gbar gewesen. AuÃerdem sei das Konzept des Beklagten zur Ermittlung der Angemessenheitswerte nicht schlÃ¼ssig. Es sei weder eine ordnungsgemÃ¤Ãe Fortschreibung erfolgt noch sei eine â Vermietergewichtungâ berÃ¼cksichtigt worden. Im Ãbrigen wÃ¤re ihres Erachtens eine WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung sinnvoll gewesen.

Mit Urteil vom 18. April 2024 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Streitgegenstand sei zulÃ¤ssigerweise auf die Unterkunftskosten beschrÃ¤nkt worden, und die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten insoweit keinen Anspruch auf weitere Leistungen. Das KdUH-Konzept 2016 des Beklagten und seine Fortschreibung genÃ¼gten den Anforderungen an ein sogenanntes schlÃ¼ssiges Konzept. Insoweit hat sich das SG einem Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 2018 (L 2 AS 543/15 â juris) angeschlossen. Zwar beziehe sich diese Entscheidung auf ein frÃ¼heres Konzept des Beklagten. Das hier maÃgebliche Konzept 2016 beruhe aber auf denselben Methoden und entsprechender Datenauswertung. Wenngleich das Urteil des Senats einen Ein-Personen-Haushalt betreffe, seien die AusfÃ¼hrungen auf das vorliegende Verfahren Ã¼bertragbar. Die vom Senat im Jahr 2023 veranlasste Neuberechnung im Hinblick auf das VerhÃ¤ltnis zwischen MietverhÃ¤ltnissen mit sogenannten Kleinvermietern und solchen mit sog. GroÃvermietern ergebe fÃ¼r die vorliegende Konstellation keine Ãnderung der Werte zugunsten der KlÃ¤gerinnen. Soweit die KlÃ¤gerinnen meinten, geringere Heizkostenvorauszahlungen seien zu ihren Gunsten zu berÃ¼cksichtigen, stehe dem die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Trennung zwischen Bruttokaltmiete und tatsÃ¤chlichen Heizkosten entgegen; es bestehe kein Anspruch auf eine Gesamtbetrachtung. Vor diesem Hintergrund sei auch kein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich. Die KlÃ¤gerinnen seien trotz Ablehnung einer Zusicherung und in Kenntnis der Angemessenheitsgrenzen in die Wohnung gezogen. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls ein hÃ¶herer Bedarf fÃ¼r die Bruttokaltmiete zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re als der abstrakt angemessene. Auf den Inhalt einer Kostensenkungsaufforderung fÃ¼r eine frÃ¼here, nicht mehr bewohnte Unterkunft komme es nicht an, wenn der Leistungsberechtigte â wie hier die KlÃ¤gerinnen â ohne vorherige Zusicherung des GrundsicherungstrÃ¤gers in eine neue unangemessene Unterkunft ziehe, fÃ¼r die auch keine erneute Kostensenkungsaufforderung erfolgt sei. Aus den erstmalig im Klageverfahren vorgetragenen Argumenten, der Einzug in genau diese Wohnung sei zur Betreuung der KlÃ¤gerin zu 2. durch die Eltern der KlÃ¤gerin zu 1. bzw. wegen einer Notsituation der KlÃ¤gerin zu 1. erforderlich gewesen, folge kein anderes Ergebnis.

Diese UmstÃ¤nde seien zu keinem Zeitpunkt im ursprÃ¼nglich Verwaltungsverfahren aktenkundig gemacht worden. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen. Das Urteil ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerinnen am 26. April 2024 zugestellt worden.

Am 27. Mai 2024, einem Montag, haben die KlÃ¤gerinnen beim Landessozialgericht (LSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Es sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie von auÃerhalb nach H. gezogen seien. Eine BeschrÃ¤nkung der Wohnkosten sei deshalb nicht zulÃ¤ssig. Dies gelte besonders, da ein wichtiger Grund fÃ¼r den Umzug vorgelegen habe. Anzumerken sei auch, dass die KlÃ¤gerinnen zum 1. April 2019 nach P.-M. gezogen seien. Die WohnkostengewÃ¤hrung und KÃ¼rzung seien also nur fÃ¼r elf Monate erfolgt. FÃ¼r den zweiten Rechtszug haben die KlÃ¤gerinnen Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Der Beklagte hat Gelegenheit zur ÃuÃerung erhalten.

Der Senat hat die Prozessakte des SG und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

1. Die Beschwerde ist gem. Â§ 145 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Sie bedarf aber der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750,00 â¬ nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) und sie auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Im Streit stehen weitere Leistungen fÃ¼r KdUH fÃ¼r zwei Monate i.H.v. insgesamt 134,00 â¬. Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 145 Abs. 1 Satz 2, Â§ 64 Abs. 2, Abs. 3 SGG).

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Berufung zu Recht nicht zugelassen. Es liegt kein Zulassungsgrund i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 SGG vor.

a) Die Voraussetzungen des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG sind nicht erfÃ¼llt, da die Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn die Sache eine bisher nicht geklÃ¤rte, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und -fÃ¤hige Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 144 Rn. 28). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit ist nicht gegeben, wenn sich die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder nur eine Anwendung schon entwickelter hÃ¶chstrichterlicher RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall erfordert. KlÃ¤rungsfÃ¤hig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie konkret fÃ¼r die LÃ¶sung des Falles erheblich ist. Solche ungeklÃ¤rten Rechtsfragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

aa) Dies gilt zunÃ¤chst fÃ¼r die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die Unterkunftskosten i.S.v. Â§ 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II; jetzt: BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende), insbesondere fÃ¼r die hier streitige Frage, ob die Bruttokaltmiete der KlÃ¤gerinnen in voller HÃ¶he bei der Leistungsbemessung zu berÃ¼cksichtigen ist.

In der Rechtsprechung des BSG ist geklÃ¤rt, dass die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft und fÃ¼r die Heizung grundsÃ¤tzlich getrennt voneinander zu erfolgen hat, unbeschadet der nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung) erÃ¶ffneten WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen (BSG, Urteil vom 19. Mai 2021 â B 14 AS 57/19 R â juris Rn. 17). Insbesondere kann abgesehen von den FÃ¤llen des Â§ 22 Abs. 10 SGB II keine aus einer Zusammenschau von Bruttokaltmiete und Heizkosten gebildete Gesamtangemessenheitsgrenze herangezogen werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 2023 â L 2 AS 547/19 â juris Rn. 118 ff.).

Bei der PrÃ¼fung der Angemessenheit sind in einem ersten von zwei grÃ¶Ãeren Schritten zunÃ¤chst die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten, zu ermitteln; dann ist die konkrete (subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zu prÃ¼fen, insbesondere im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen einschlieÃlich eines Umzugs (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 34/19 R â juris Rn. 13).

Ebenso sind die MaÃstÃ¤be fÃ¼r die hier im Streit stehende PrÃ¼fung der abstrakten Angemessenheit der Unterkunftskosten geklÃ¤rt. Sie hat unter Anwendung der sog. Produkttheorie (âWohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lÃ¤sst: (1.) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigten Personen, (2.) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3.) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4.) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R â juris Rn. 20 m.w.N.).

SchlieÃlich ist in der Rechtsprechung des Senats geklÃ¤rt, dass die fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum maÃgebliche Richtlinie des Beklagten auf einem sog. schlÃ¼ssigen Konzept beruht. Die nach der letzten Nachbesserung des Beklagten ergangene, dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerinnen und dem Beklagten bekannte Entscheidung (Urteil vom 9. November 2023, a.a.O.) betrifft zwar speziell den Grenzwert fÃ¼r einen Drei-Personen-Haushalt. FÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt, wie er hier vorliegt, stellen sich aber keine fundamental anderen Fragen, die einer weiteren grundsÃ¤tzlichen KlÃ¤rung durch den Senat

bedÃ¼rften.

Die Feststellungen des Senats zum maÃgeblichen Vergleichsraum sowie zur ValiditÃ¤t und RepräsentativitÃ¤t der erhobenen Daten gelten fÃ¼r Zwei-Personen-Haushalte in gleicher Weise wie fÃ¼r Drei-Personen-Haushalte. Bezogen auf die Auswertung dieser Daten sind keine UmstÃ¤nde vorgetragen oder ersichtlich, hinsichtlich derer sich die Situation von Zwei-Personen-Haushalten signifikant von derjenigen von Drei-Personen-Haushalten unterscheiden wÃ¼rde.

In seinem Urteil vom 9. November 2023 (a.a.O.) hat der Senat u.a. dargelegt, dass der in diesem Verfahren maÃgebliche Anteil der SGB II-Leistungsbezieher und konkurrierender Nachfragegruppen an der Gesamtzahl der Drei-Personen-Haushalte in H. mit einem Anteil 30% ausreichend unter Beachtung mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze abgebildet worden sei. Nach den vom Senat aufgestellten MaÃstÃ¤ben gilt dies ohne Weiteres in gleicher Weise fÃ¼r Zwei-Personen-Haushalte. Hier hat die Firma A. & K., die das Konzept erstellt hat, einen Anteil der relevanten Nachfragerhaushalte von 14% angenommen (6.240 von 45.440) und im Ergebnis eines iterativen Verfahrens bei der Bestimmung des Angemessenheitsgrenzwerts auf die 30. Perzentile abgestellt (siehe zu diesem Vorgehen bereits das Urteil des Senats vom 30. Mai 2018 â L 2 AS 542/15 â juris Rn. 94 ff.). So hat sie den Grenzwert von 4,47 â¬/qm fÃ¼r die Nettokaltmiete ermittelt. Ebenso wie bei Drei-Personen-Haushalten sind auch hier in erheblichem Umfang Neuvertragsmieten eingeflossen (2.190 von insgesamt 17.699 Bestandsmieten), so dass ausreichend aktuelle Werte berÃ¼cksichtigt wurden. Auch hinsichtlich der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten stellen sich fÃ¼r Zwei-Personen-Haushalte keine grundsÃ¤tzlich neuen Fragen. Das Konzept geht hier von einem Wert von 1,27 â¬/qm aus, so dass sich eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete von 5,74 â¬/qm (4,47 â¬/qm + 1,27 â¬/qm) bzw. insgesamt 344,40 â¬ (5,74 â¬/qm * 60 qm) ergibt. In den angegriffenen Bescheiden hatte der Beklagte auf Grundlage frÃ¼herer Ermittlungen sogar einen etwas hÃ¶heren Wert, nÃ¤mlich 348,00 â¬, zugrunde gelegt.

bb) Unmittelbar aus Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in der zum Streitzeitraum geltenden Fassung ergibt sich, dass unangemessene KdUH so lange anzuerkennen sind, wie es dem Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Insoweit ist der Rechtsprechung des BSG geklÃ¤rt, dass das Jobcenter grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen muss, wenn es die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen nicht als Bedarf anerkennen will, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt (vgl. BSG, Urteil vom 17. September 2020 â B 4 AS 11/20 R â juris Rn. 15), es sei denn, dass der Betroffene die Unangemessenheit ohnehin kennt (BSG, Urteil vom 7. November 2006 â B 7b AS 10/06 R â juris Rn. 29; BSG, Urteil vom 19. Mai 2021 â B 14 AS 57/19 R â juris Rn. 22). Dies gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich des Â§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Nach dieser Regelung soll vor Abschluss eines Vertrags Ã¼ber die neue Unterkunft die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen

kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einholen. Die Zusicherung darf nur erteilt werden, wenn die Unterkunftskosten der neuen Unterkunft angemessen sind. Da der Leistungsberechtigte bei fehlender Zusicherung nicht bessergestellt werden kann als bei Vorliegen einer an diesem MaÃstab ausgerichteten (rechtmÃ¤Ãigen) Zusicherung, besteht nach Rechtsprechung des BSG auch bei fehlender Zusicherung nur ein Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der angemessenen Kosten (vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 2023 â B 4 AS 4/23 R â juris Rn. 20).

b) Es besteht auch keine Divergenz zu einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Divergenz in diesem Sinne meint einen Widerspruch im Rechtssatz, nÃ¤mlich das NichtÃ¼bereinstimmen tragender abstrakter RechtssÃ¤tze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn ein Urteil nicht den Kriterien entspricht, die die genannten Gerichte aufgestellt haben, sondern erst, wenn das SG diesen Kriterien widersprochen, also andere MaÃstÃ¤be entwickelt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 22. April 2021 â B 4 AS 16/21 B â juris Rn. 6). Das Urteil des SG muss auf dieser Abweichung beruhen, d.h. die angefochtene Entscheidung hÃ¤tte bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem abgewichen worden ist, anders ausfallen mÃ¼ssen. Eine solche Abweichung ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

c) SchlieÃlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Einen solchen haben die KlÃ¤gerinnen nicht gerÃ¼gt. Dies ist aber Voraussetzung fÃ¼r eine entsprechende PrÃ¼fung (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 144 Rn. 36).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG.

4. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung aus den dargelegten GrÃ¼nden keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung [ZPO]).

5. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 06.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024